

GZ: 93.10.01-02-01-05-V10/5.4

An die
Ev. Pfarrämter und Kirchenpflegen
über die Ev. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
Landeskirchliche Dienststellen
Kirchenbezirksrechnerinnen und -rechner
Große Kirchenpflegen
Assistenzen der Gemeindeleitung (AGL)
Evangelische Regionalverwaltungen
Gewählte(r) Vorsitzende(r) des Kirchengemeinderats
Gewählte(r) Vorsitzende(r) der Bezirkssynode
Geschäftsführungen von Bezirks- und Kreisdiakoniestationen

Neue Archivordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Wirkung zum 01.01.2025 (Datum des Beschlusses 30.09.2025) hat der Oberkirchenrat eine neue [Archivordnung für die Evangelische Landeskirche in Württemberg](#) erlassen.

Die neue Archivordnung bildet die Fusion der Landeskirchlichen Archive in Stuttgart und Karlsruhe zum Evangelischen Archiv Baden und Württemberg (EABW) zum 01.01.2025 ab. Das EABW ist Ansprechstelle für alle Fragen des Archivwesens in beiden Landeskirchen, es berät die Verwaltungen und fördert Forschung und Vermittlung.

Die neue Archivordnung harmonisiert das württembergische und badische Archivrecht an vielen Stellen. Für die Benutzung des Archivguts beider Landeskirchen gelten künftig nahezu gleiche Schutzfristen.

Anbietungspflicht kirchlicher Stellen

Gleichzeitig erfolgt eine umfangreiche Modernisierung des Archivrechts insbesondere im Hinblick auf Digitalisierung und die neueste Datenschutzgesetzgebung.

Sämtliche Unterlagen, die für die Erfüllung der Aufgaben nicht mehr benötigt werden, sind spätestens 30 Jahre nach der letzten inhaltlichen Bearbeitung dem zuständigen Archiv anzubieten. Dies gilt unabhängig von der Art ihrer Speicherung – es betrifft also auch digitale Daten (§ 8 Abs. 1 und 2 Archivordnung) und Unterlagen, die einer datenschutzrechtlichen Löschungspflicht unterliegen (§ 9 Archivordnung).

Archivgut der Dekanat- und Pfarrämter

Dekanat- und Pfarrämter können ihre Archive weiterhin durch das EABW zentral verwahren und verwalten lassen. Die Bestimmungen der Archivordnung insbesondere zur Anbietung und Abgabe von Unterlagen ersetzen die Bestimmungen des Rundschreibens AZ 32.40 Nr. 7/5.4 vom 09.02.1998. Die Kosten für den Transport der Unterlagen trägt die abgebende Stelle.

Soweit keine Ausnahme zugelassen wurde, verwahrt das EABW alle Originale der Kirchenbücher, die bis 1875 von den württembergischen Pfarrämtern zu führen waren (§ 5 Abs. 4 Archivordnung). Damit wird das Rundschreiben AZ 32.10 Nr. 122/5.4 vom 19.03.2012 abgelöst. Die Verwahrung in geschlossenen und klimatisierten Magazinen unter restauratorischer Betreuung dient dem Schutz dieses einzigartigen Kulturguts. Sollten in Ihrem Pfarramt noch solche Originale vorhanden sein, setzen Sie sich bitte mit dem EABW in Verbindung.

Archivgut auf Dekanat- und Pfarrämtern ist sachgemäß unterzubringen und zu verwalten (§ 6 Abs. 2 und 3 Archivordnung). Als Archivräume geeignet sind trockene, saubere und abschließbare Räume ohne Temperaturschwankungen. Sie befinden sich weder im Keller noch auf dem Dachboden. Archivgut soll in säurefreie Mappen und Kartons verpackt werden. Soweit Archivgut in Schränken verwahrt wird, raten wir dazu, diese regelmäßig zu öffnen, ihren Inhalt zu kontrollieren und für Luftaustausch zu sorgen, um der Schimmelbildung vorzubeugen.

Das EABW berät Sie gerne!

Für Fragen zur Einrichtung von Archiven, zur Anwendung der neuen Archivordnung oder zur Anbietung und Archivierung von Unterlagen stehen wir Ihnen zur Verfügung. Ebenso beantworten wir gerne Ihre Fragen zur Nutzung von Pfarrarchiven, für die künftig unter anderem die neu festgelegten Schutzfristen anzuwenden sind. Viele Informationen finden Sie bereits auf unserer neu gestalteten Website unter www.eabw.de. Dort haben wir [Hinweise für die kirchliche Verwaltung in Württemberg](#) zusammengestellt. Telefonisch sind wir von Montag bis Freitag zwischen 9 Uhr und 17 Uhr unter 07 11 / 21 49-373 erreichbar. Anfragen rund um Dekanats- und Pfarrarchive können Sie direkt an archivpflege@elk-wue.de richten.

Mit freundlichen Grüßen

Direktor Stefan Werner